

LANDRATSAMT CALW

-Öffentliche Bekanntmachung-

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Calw über die Auslegung von der geänderten Hochwassergefahrenkarte an dem öffentlichen Gewässer Enz in Bad Wildbad-Calmbach gemäß § 65 Abs.1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) im Landkreis Calw. Die Bekanntmachung ist auch auf der Homepage des Landratsamtes Calw unter „Amtliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs.1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern, Deichen und sonstigen Gebieten, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt, durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

Als festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten dabei nach § 65 Abs. 1 WG, ohne dass es einer weiteren Festsetzung bedarf,

1. Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Dämmen oder Hochufern,
2. Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, und
3. Gebiete, die auf der Grundlage einer Planfeststellung oder Plangenehmigung für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

Aufgrund von durchgeführten Umgestaltungen bzw. Hochwasserschutzmaßnahmen an der Kläranlage Calmbach und somit am Gewässer, hat sich die Hochwassergefahrenkarte in Bad Wildbach-Calmbach geändert. Die neue Karte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die entsprechende Hochwassergefahrenkarte liegt ab **Montag, den 29.04.2024 bis 24.05.2024** in folgenden Stellen aus und kann dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden. Ab dem genannten Zeitpunkt treten auch die Rechtsfolgen des Überschwemmungsgebietes in Kraft.

- Stadtverwaltung Bad Wildbad, Kernerstraße 11, 75323 Bad Wildbad
- Landratsamt Calw, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz (Zimmer A520), Vogteistraße 42-46, 75365 Calw
- Die Hochwassergefahrenkarten können auch im Internet unter <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de> oder unter www.kreis-calw.de/ Bürger Geoportals/ Kreisatlas Calw abgerufen werden.

Hinweise:

In Überschwemmungsgebieten sind grundsätzlich alle Erhöhungen oder Vertiefungen der Erdoberfläche sowie die Herstellung/ Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung von jeglichen Bauten und sonstigen Anlagen verboten. Dies gilt auch für das Anlegen oder Beseitigen von Baum- und Strauchpflanzungen. Zusätzlich ist die Umwandlung von Grünland in Ackerland, sowie die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart untersagt. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich. Näheres regelt § 78a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Außerdem gelten in Überschwemmungsgebieten die Bestimmungen der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ in der jeweils gültigen Fassung. Die Hochwassergefahrenkarten werden für die Öffentlichkeit auch im Internet unter www.hochwasserbw.de bereitgestellt.

Calw, den 11.04.2024

Landratsamt Calw

Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz